



RAHMENAUSSCHREIBUNG

Genehmigung

Das Reglement der **GTC-TC** The sensational Race Series for Historic GT and Touring Cars wurde von der Commission Sportive de L`automobile Club du Luxembourg (ACL)

Reg.-Nr.: 20091262

Vorwort

Die

JoWa-Racing
66 rue Alexandre Fleming
L-3467 Dudelange
Luxembourg

vertreten durch den Organisator

Joé Wagner
Gewerbegebiet Heeresstraße West
D - 66822 Lebach

Organisationsbüro

SLM GMBH
GTC-TC Sekretariat
Zur Dreispitz 20
D – 65388 Schlangenbad

schreibt folgende Serien aus:



Den interessierten Teilnehmern soll diese Rennserie die Möglichkeit bieten, der Öffentlichkeit, anhand hervorragend restaurierter Rennwagen, die historische Entwicklung von GT-Fahrzeugen und Tourenwagen sowie GTP / Rennsportwagen bis 1981 aufzuzeigen und den fairen Rennsport bzw. die internationalen Beziehungen zu fördern. Eine solche Meisterschaft ist nach den bisherigen Erfahrungen nur mit einem strengen technischen Reglement durchführbar. Wir bitten alle Teilnehmer um Verständnis, dass sie sich diesen sportlichen Regeln unterwerfen müssen.

Das vorliegende Reglement gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Durchführungsreglement
- b) das Nennformular

DURCHFÜHRUNGSREGLEMENT

§ I Wettbewerb

Die **GTC-TC** besteht voraussichtlich aus einer Serie von 6 - 7 Events, mit jeweils 2 Rennen à 30 Minuten für die GTC-TC'71, 2 Rennen à 30 Minuten für die GTC-TC'81 oder 1 Rennen mit jeweils 60 Minuten Renndauer für jede Rennserie. Falls zu wenig Nennungen für ein Event eingegangen sind, ist geplant die Rennen der **GTC-TC'71** und **GTC-TC'81** gemeinsam starten zu lassen.

§ II Grundlagen des Wettbewerbs

Die **GTC-TC** wird nach folgenden Sport -gesetzen, -beschlüssen und -bestimmungen, denen sich alle Bewerber und Fahrer mit Abgabe der Nennung unterwerfen, durchgeführt:
Internationales Sportgesetz der FiA mit Anhängen; Rechts- und Rundstreckenreglement; technische Bestimmungen für historische Fahrzeuge gemäß FiA Anhang K, Ausschreibung des jeweiligen Veranstalters mit Änderungen und Ergänzungen, der vorliegenden Ausschreibung, Bestimmungen und Beschlüsse der Commission Sportive de L`ACL.

§ III Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind alle Teilnehmer mit gültiger internationaler und nationaler Fahrerlizenz.

§ IV Bewerber / Startnummern

Firmen oder Clubs mit einer Bewerberlizenz können sich als Bewerber nennen. Die Startnummern der Rennwagen werden dem Bewerber fest zugeteilt.

Jeder Teilnehmer, der für einen Bewerber startet, muss die offizielle Vollmacht (Formular des entsprechenden ASN) einreichen. Auch das Recht zum Protest muss schriftlich gegeben sein. Voraussetzung ist, dass dem Organisator das vom jeweiligen Fahrer vollständig ausgefüllte Nennformular, mit dem unterschriebenen Haftungsausschluss und der Einverständniserklärung vorliegen. Ebenso muss eine Fotokopie der entsprechenden ASN Bewerberlizenz dem Organisator vorliegen.

ACHTUNG: Der Organisator hat das Recht Nennungen ohne Bekanntgabe von Gründen zurückzuweisen.

§ V Anerkennung des Reglements

Jeder Bewerber und Teilnehmer der **GTC-TC** bestätigt durch seine Nennung die Anerkennung des vorliegenden Reglements, sowie die Bestimmungen des internationalen FiA-Sportgesetzes und die der Commission Sportive de l`ACL.

§ VI Nennung und Nenngeld

Kontakt:

Bitte senden Sie das original **GTC-TC** Nennformular an folgende Adresse:

SLM GMBH	Telefon: 06129 1592
GTC-TC Sekretariat	Fax: 06129 1599
Zur Dreispitz 20	E-Mail: info@gtc-tc.com
D- 65388 Schlangenbad	Website: www.gtc-tc.com

Bitte überweisen Sie den entsprechenden Betrag ausschließlich auf folgendes Konto:

Bankverbindung: Volksbank Wiesbaden	
Konto Nr.:4 0000 305	SWIFT :WIBA DE 5W
BLZ: 510 900 00	IBAN DE 77510 9000000 4 0000 305

Überweisungen von ausländischen Banken tätigen Sie bitte unbedingt unter Angabe des oben genannten SWIFT- und IBAN - Codes, da ansonsten erhebliche Bankgebühren anfallen, die vom Teilnehmer zu tragen sind !

Einzusenden sind:

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Nennformular (evtl. mit der unterschriebenen Einverständniserklärung des Fahrzeugeigentümers).
- eine Kopie der 1. Seite des FIA-Wagenausweises (oder Wagenpass eines nationalen ASN)
- ein digitales Foto des Fahrzeuges und des Fahrers

ACHTUNG:

Die Nennungen werden erst nach dem Eingang des Nenngeldes und aller vorher genannten Unterlagen bearbeitet! (Siehe § VI) Bei Nichtteilnahme an einem Event erfolgt keine Rückzahlung des Nenngeldes. Es kann aus organisatorischen Gründen nicht mit einem anderen Event verrechnet werden ! (siehe auch Nennformular).

§ VII Nennung zu den Rennläufen

Die Nennung der einzelnen Teilnehmer erfolgt durch den **GTC-TC** Sekretariat beim jeweiligen Veranstalter. Grundsätzlich werden alle Teilnehmer, entsprechend ihrer auf dem Nennformular angekreuzten Events, genannt. Eine Einzelnennung per Nennformular an den jeweiligen Veranstalter ist nicht möglich.

Für die Reihenfolge der Zulassung ist ausschließlich das Posteingangsdatum maßgeblich !

§ VIII Fahrzeuge

Es werden GT, GTS und Tourenwagen aus den Perioden E, F, G (**GTC-TC'71**) und H, I (**GTC-TC'81**), sowie GTP / Rennsportwagen aus den Perioden E, F, G, H und I die den jeweiligen FiA-Homologationen und dem Anhang K des internationalen FiA-Sportgesetzes entsprechen und über einen FiA-Wagenausweis verfügen, zugelassen - in Ausnahmefällen ist auch ein Start mit einem gültigen Wagenpass eines nationalen ASN möglich, wenn das Fahrzeug dem Anhang K entspricht und ein originales Homologationsblatt vorgelegt wird.

Räder und Reifen

GT, GTS, Tourenwagen und GTP / Rennsportwagen, die in der **GTC-TC'71** starten (Periode E, F und auch G), müssen Dunlop-Rennreifen, verwenden. Sollte ein Teilnehmer der Periode G keine Dunlop-Rennreifen verwenden wollen, kann er mit seinem Fahrzeug nur bei der **GTC-TC'81** starten.

Für GT, GTS, Tourenwagen und GTP / Rennsportwagen, die in der **GTC-TC'81** starten (Periode H und I), gelten die Reifenbestimmung des FiA Anhang K.

Geräuschbegrenzung

Zusätzlich zum Anhang K wird gebeten alle Fahrzeuge mit einem Schalldämpfer mit max. 98/db zu versehen (dies ist bei einigen Veranstaltungen Pflicht). Falls der Veranstalter eine Vorbeifahrtmessung vorsieht, müssen die dort festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

Für Fahrzeuge der Periode E, wird ein Überrollbügel, ein Sicherheitstank bzw. ein ausgeschäumter Serientank zusätzlich zum Anhang K vorgeschrieben. Ein Überrollkäfig wird in dieser Periode dringend empfohlen.

Die GTC-TC The International Race Series for Historic GT and Touring Cars umfasst folgende Hubraumklassen:

Klasse A	Fahrzeuge mit Hubraum bis	1.000 ccm
Klasse B	Fahrzeuge mit Hubraum über	1.000 ccm – 1.300 ccm
Klasse C	Fahrzeuge mit Hubraum über	1.300 ccm – 1.600 ccm
Klasse D	Fahrzeuge mit Hubraum über	1.600 ccm – 2.000 ccm
Klasse E	Fahrzeuge mit Hubraum über	2.000 ccm – 2.500 ccm
Klasse F	Fahrzeuge mit Hubraum über	2.500 ccm – 3.000 ccm
Klasse G	Fahrzeuge mit Hubraum über	3.000 ccm
Klasse H	GTP-Fahrzeuge und Rennsportwagen Perioden E, F und G	
Klasse I	GTP-Fahrzeuge und Rennsportwagen Perioden H und I	

ACHTUNG: Hubraumklassen-Zusammenlegungen sind bei einer zu geringen Anzahl von Teilnehmern in den einzelnen Hubraum-Klassen geplant

§ IX Fahrzeugwechsel

Jeder genannte Fahrer kann während der Saison bei der technischen Abnahme ein Ersatz-Fahrzeug vorführen. Er muss allerdings 4 Wochen vor einem Event bekannt geben, welches Fahrzeug welches Event fährt.

§ X Training und Qualifikation

Alle Teilnehmer müssen sich im Qualifying nach den Bestimmungen der Ausschreibung für das Rennen des jeweiligen Events qualifizieren. Der Teilnehmer muss mindestens eine gezeitete Runde gefahren sein. Die Entscheidung für die endgültige Startaufstellung liegt immer bei der Rennleitung.

Wird an einem Rennwochenende ausschließlich 1 Qualifikationstraining gefahren, so erfolgt die Startaufstellung für beide Rennläufe nach dem Ergebnis dieses Qualifikationstrainings.

§ XI Rennen, Distanz, Boxenstopp, Fahrerwechsel, Start, Fahrerbesprechung

Die **GTC-TC** The International Race Series for Historic GT and Touring Cars besteht aus einer Serie von 6 - 7 reservierten Events für GT, GTS, GTP / Rennsportwagen sowie Tourenwagen bis 1981. Alle Events zählen zur Meisterschaft.

Pro Event werden 2 Rennen à 30 Minuten für die **GTC-TC'71**, 2 Rennen à 30 Minuten für die **GTC-TC'81** oder 1 Rennen mit jeweils 60 Minuten Renndauer für jede Rennserie gefahren. Die Events können entweder mit einem Fahrer oder mit zwei Fahrern pro Fahrzeug bestritten werden.

Pflichtboxenstopp und Fahrerwechsel

Der Pflichtboxenstopp während des 60 Minuten-Rennens ist obligatorisch. Ein Pflichtboxenstopp ist nur in der Boxengasse zulässig und muss in der Zeit zwischen der 20. und der 40. Rennminute vorgenommen werden. Hierbei kann entweder:

- der Fahrer gewechselt werden - oder der Fahrer muss eine Runde um sein Fahrzeug laufen - oder der Fahrer muss 60 Sekunden mit seinem Fahrzeug stehen bleiben.

Ein Stopp außerhalb der angegebenen Zeit wird nicht als obligatorische Pflichtboxenstopp gewertet.

Wird der Pflichtboxenstopp nicht zwischen der 20. und 40. Rennminute durchgeführt, muss der Fahrer nach der 40. Rennminute mit seinem Fahrzeug 120 Sekunden - an die von den Sachrichtern gekennzeichnete Stelle in der Boxengasse - anhalten. Sollte er dies nicht machen, wird er nach dem Rennen disqualifiziert.

Sollten 2 Rennen à 30 Minuten gefahren werden, ist ein Fahrerwechsel während eines Events allerdings nur pro den jeweiligen 30 Minuten-Rennen möglich.

Die Punkte aus allen Rennen erhält immer das genannte Team (Startnummer).

Der Start erfolgt in der Regel als Grand-Prix-Start (bei Rennen 1) und als Indianapolis-Start (bei Rennen 2). Bitte beachten Sie unbedingt die diesbezüglichen Informationen bei den einzelnen Events.

Es wird bei jedem Event eine Fahrerbesprechung stattfinden. Die Teilnahme ist Pflicht und Voraussetzung für den Start bei den Rennen.

§ XII Wertung

Die Zwischenergebnisse der beiden jeweiligen 30 Minuten Rennläufe werden zu einem Gesamtergebnis addiert. Bei einem 60 Minuten Rennen, gibt es nur ein Gesamtergebnis.

Es werden an die gestarteten Teams der **GTC-TC'71** und der **GTC-TC'81** in der Reihenfolge ihrer Platzierungen pro Hubraumklassen (GTP / Rennsportwagen werden getrennt gewertet), die nachfolgenden Punkte vergeben.

1. Platz: 20 Wertungspunkte
 2. Platz: 16 Wertungspunkte
 3. Platz: 12 Wertungspunkte
 4. Platz: 10 Wertungspunkte
 5. Platz: 8 Wertungspunkte
 6. Platz: 6 Wertungspunkte
 7. Platz: 4 Wertungspunkte
- Alle anderen Platzierungen erhalten 2 Wertungspunkte

Um die vollen Wertungspunkte zu erhalten, müssen pro Hubraumklasse mindestens 3 Fahrzeuge beim Qualifying gestartet sein, ansonsten erhält das Team nur die halbe Punktzahl.

Für jeden Teilnehmer einer Hubraumklasse werden zusätzlich zu den Wertungspunkten 0,4 Teilnehmerpunkte addiert.

Im Falle eines Rennabbruchs werden an jedes Team die Punkte vergeben, die der belegten Platzierung in der Rennrunde vor dem Rennabbruch entsprechen.

Um die vollen Punkte zu erlangen, muss das Team mindestens 50 % der Renndistanz zurückgelegt haben.

Für die **GTC-TC'71** und die **GTC-TC'81** werden – getrennt nach den Kategorien GT und Tourenwagen, GTP und Rennsportwagen – Meisterschafts-Wertungen ermittelt.

§ XIII Werbung

1. Es gelten die allgemeinen Vorschriften gemäß Anhang K des internationalen FiA-Sportgesetzes sowie des **GTC-TC** Sekretariats.
2. Die Aufkleber des Werbepartners müssen in der dafür vorgesehenen Art, die durch Klebeanweisungen im Anhang K genau definiert ist, am Fahrzeug angebracht werden. Es ist jedoch untersagt, sowohl am Fahrzeug, als auch an der Fahrerkleidung, Werbung die von Konkurrenzfabrikaten des **GTC-TC**-Werbepartners stammen, zu betreiben. Der **GTC-TC**-Werbepartner ist berechtigt, ihm nicht genehme Werbung an den **GTC-TC**-Fahrzeugen, durch das **GTC-TC** Sekretariat, zurückzuweisen.
3. Der **GTC-TC** Sekretariat legt Wert darauf, dass die Fahrzeuge in ihrem äußeren Erscheinungsbild den historischen Automobil-Sport nicht abwerten dürfen und behält sich vor, Fahrzeuge die dem nicht entsprechen, bei der technischen Abnahme zurückzuweisen.

4. Sämtliche Rechte zur werblichen Nutzung der **GTC-TC**, einschließlich des Rechts zur Wiedergabe und Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen der Teilnehmer (Bewerber/Fahrer) und der Teilnehmerfahrzeuge sowie der Sportfolge der Teilnehmer, stehen dem **GTC-TC** Sekretariat zu. Die Teilnehmer verzichten insoweit auf jegliche evtl. Honoraransprüche.
5. Mit Abgabe der Nennung erkennt der Teilnehmer an, dass das **GTC-TC** Sekretariat alle Rechte zur werblichen Nutzung der Sportfolge in Form von Wort und Bild - ohne hierfür gesonderte Honorare zu zahlen – erhält.
6. Es besteht für alle Teilnehmer die Möglichkeit einen Aufkleber eines eigenen Sponsors in der maximalen Größe 50 cm x 14 cm rechts und/oder links unterhalb der Startnummer zu platzieren. Pro Aufkleber sind pro Saison € 500,- an das **GTC-TC** Sekretariat zu zahlen. Bei Gaststärtern sind pro Aufkleber, pro Start € 50,- an das **GTC-TC** Sekretariat zu zahlen. Diese Regelung wird vor jedem Start streng kontrolliert. Ansonsten ist jegliche weitere Werbung verboten! Das Anbringen der Aufkleber muss mit der jeweiligen Nennung bzw. 4 Wochen vor einem Event beim **GTC-TC** Sekretariat angemeldet und bezahlt werden.

§ XIV Proteste Vorbehalt

1. Es gelten die Bestimmungen des internationalen FiA-Sportgesetzes und die der Commission Sportive des ACL.
2. Zu jeder Zeit einer Veranstaltung können **GTC-TC** - Rennfahrzeuge technisch überprüft werden. Die Auswahl dieser Fahrzeuge treffen die Sportkommissare auf Vorschlag des Obmanns der technischen Abnahme oder des Verantwortlichen der **GTC-TC**. Nach genauer Prüfung eventueller Teile durch den technischen Kommissar, wird das Ergebnis den Sportkommissaren zur Entscheidung mitgeteilt. Bei Unstimmigkeiten werden die beanstandeten Teile zunächst einbehalten. Die Remontage obliegt dem Teilnehmer.

Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltungen, Rechtswegausschluss

Bei Entscheidungen der FIA, ACL, deren Gerichtsbarkeiten, der Sportkommissare, des **GTC-TC** Sekretariats, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus Maßnahmen und Entscheidungen der Commission Sportive de l'ACL bzw. ihrer Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des ACL und des **GTC-TC** Sekretariats, können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden. Änderungen der Ausschreibung können mit Genehmigung des ACL durchgeführt werden.

§ XV Haftungsausschluss

Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen

und zwar gegen

- die FiA, die Commission Sportive de l'ACL, den ACL, die Mitgliedsorganisation des ACL
- deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die SLM GMBH mit **GTC-TC** Sekretariat
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer

- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

sowie gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer, (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n und Mitfahrer/n gehen vor !) und eigenen Helfer. Sie verzichten auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Warm-up, Rennen) im Zusammenhang mit Training und Wertungsläufen, entstehen,
- außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten über wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung, auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt

§ XVI Gerichtsstand

Falls einer der Teilnehmer - trotz des im Reglement vereinbarten generellen Haftungsausschlusses- beabsichtigt, behauptete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, ist hierfür soweit er glaubt die SLM GMBH mit **GTC-TC** Sekretariat in Anspruch nehmen zu können, ausschließlicher Gerichtsstand - soweit gesetzlich zulässig und vereinbarungsfähig - Wiesbaden.